



BARMHERZIGE BRÜDER
Krankenhaus Regensburg

BBPR Hausordnung

KRANKENHAUS BARMHERZIGE BRÜDER REGENSBURG

Hausordnung

Anlage zu den AVB

Stand: 01.01.2017

Präambel

Das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder wird jährlich von zahlreichen stationären und ambulanten Patienten, Angehörigen und Besuchern betreten. Die im Folgenden formulierte Hausordnung soll das Miteinander im Krankenhaus Barmherzige Brüder Regensburg regeln.

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle ambulanten und stationären Patienten, die im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Regensburg, Prüfeninger Straße behandelt werden. Für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhausgeländes verbindlich. Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses (AVB).

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis.
- (2) Ärztliche Anordnungen sowie Anweisungen des Pflegepersonals und der Krankenhausverwaltung sind zu befolgen.
- (3) Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Räumen erlaubt.
- (4) Offenes Feuer jeglicher Art (z. B. Kerzen) ist untersagt.
- (5) Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen des Krankenhauses ist nicht gestattet.
- (6) Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Krankenhausbereich untersagt.
- (7) Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört werden.

§ 3 Aufenthalt des Patienten

- (1) Während der ärztlichen Visiten, der Essenszeiten und während der Bettruhe dürfen die Patienten die Krankenzimmer nicht verlassen. Patienten der Geriatrischen Rehabilitation nehmen das Essen, soweit möglich, in den dafür vorgesehenen Räumen ein.
- (2) Patienten, die sich außerhalb des Zimmers aufhalten, sollen Überkleidung (z.B. Bademantel) tragen.
- (3) Auf Mitpatienten ist Rücksicht zu nehmen.
- (4) Eine hauseigene Rundfunk-/Fernsehanlage steht zur Verfügung. Während der Ruhezeiten ist ihr Betrieb grundsätzlich untersagt. Der Anschluss und Betrieb anderer privater Rundfunk/Fernsehgeräte und anderer Geräte ist im Krankenhaus grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z. B. Rasierapparate).

- (5) Der Betrieb von Funktelefonen (Handys) ist im Krankenhaus verboten.
- (6) Patienten von Infektionsabteilungen oder geschlossenen Krankenstationen dürfen diese nur mit Genehmigung des Arztes verlassen.
- (7) Patienten, die das Krankenhaugelände vorübergehend verlassen wollen, benötigen hierfür eine Erlaubnis des Arztes.
- (8) Der Genuss alkoholischer Getränke bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Arztes.

§ 4 Krankenhauseinrichtungen

- (1) Die Einrichtungen des Krankenhauses sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist nicht gestattet.

§ 5 Heil- und Arzneimittel

- (1) Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patienten von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch die Pflegepersonen verabreicht.
- (2) Andere Heil- und Arzneimittel, als die vom Krankenhausarzt verordneten dürfen nicht angewendet werden.

§ 6 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z. B. Diät).
- (2) Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 7 Besuche

- (1) Krankenbesuche sind zu den festgesetzten Besuchszeiten erlaubt, sofern der Arzt nicht weitergehende Einschränkungen angeordnet hat. Besucher haben auf Anordnung des Arztes bzw. des Pflegepersonals das Krankenzimmer bei ärztlichen und pflegerischen Betreuungen des Patienten zu verlassen.
- (2) Ausnahmen von den festgesetzten Besuchszeiten können mit ärztlicher Erlaubnis unter Rücksichtnahme auf die mittägliche Ruhe von der Stationsleitung zugelassen werden z. B. bei
 - Schwerkranken
 - Kindern
 - Wöchnerinnen unmittelbar nach der Entbindung.

- (3) Nicht gestattet sind Besuche:
- bei Krankheiten mit übertragbaren Krankheiten
 - durch Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder die Kontakt mit solchen Personen haben,
 - durch betrunkene oder unter Einfluss anderer Drogen stehende Personen
 - durch Personen, denen bereits Hausverbot erteilt wurde.
- (4) Das Mitbringen von Topfpflanzen ist nicht gestattet.

§ 8 Verkehr auf dem Krankenhausgelände

- (1) Auf dem Gelände des Krankenhauses gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung .
- (2) Das Abstellen der Kraftfahrzeuge und Krafträder auf dem Krankenhausgelände ist nur an den hierfür vorgesehenen, besonders gekennzeichneten Stellen für die Berechtigten gestattet.
- (3) Kraftfahrzeuge und Krafträder, die auf dem Krankenhausgelände an den nicht besonders gekennzeichneten Stellen abgestellt sind, werden kostenpflichtig entfernt.

§ 9 Fotografieren, Film- und Tonaufnahmen

- (1) Das Krankenhaus überwacht alle Eingangsbereiche und besondere Bereiche aus Gründen der Sicherheit für Patienten, Mitarbeiter und Besucher mit videotechnischen Anlagen. Diese Bereiche sind mit Aufklebern bzw. Schildern gekennzeichnet.
- (2) Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen für die private Verwendung sind grundsätzlich verboten.
- (3) Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausverwaltung sowie der betreffenden Patienten und Mitarbeiter.

§ 10 Verbot von Sammlungen, gewerblicher und parteipolitischer Betätigung

- (1) Werben, Hausieren, Betteln und Abhalten von Sammlungen sowie parteipolitische Betätigungen sind im gesamten Krankenhausbereich untersagt.
- (2) Plakate dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Krankenhausleitung aufgehängt werden.

§ 11 Beschwerden/Anregungen

- (1) Die Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden schriftlich oder mündlich an den Ärztlichen Direktor, den Chefarzt, den Stationsarzt, die leitende Stationspflegekraft, die Pflegedirektion, die Verwaltungsdirektion sowie an die Krankenhausleitung oder die Mitarbeiter des Qualitätsmanagements wenden.

§ 12 Hausrecht

- (1) Die Geschäftsführung oder von ihr beauftragte Personen üben das Hausrecht aus.

§ 13 Zuwiderhandlungen

- (1) Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung können Patienten und Begleitpersonen vom Krankenhaus ausgeschlossen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (2) Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Krankenhauseigentum kann Schadenersatz verlangt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft und ersetzt alle noch im Umlauf befindlichen früheren Fassungen.

Regensburg, den 01.01.2017

Gez.
Dr. A. Kestler
Geschäftsführer

Gez.
Martina Ricci
Geschäftsführerin